

Nach dem Referat hielten Prof. Dr. Stephan Supranowitz, Stellvertreter des Ministers der Justiz, Prof. Dr. Eberhard Poppe, Rektor der Martin-Luther-Universität Halle, und Prof. Dr. Ernst Winklbauer, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, Diskussionsbeiträge im Plenum der Konferenz. In den sich anschließenden Beratungen in fünf Arbeitsgruppen nahmen über 100 Konferenzteilnehmer das Wort.

Die Konferenz schloß mit der Annahme von Empfehlungen zu den politisch-ideologischen und organisatorischen Aufgaben bei der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und zur Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit, die dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen zur Beschlußfassung unterbreitet wurden.

Auf Einladung der **Vereinigung der Juristen der DDR** besuchte eine **Delegation des Juristenverbandes der Sozialistischen Republik Vietnam** unter Leitung seines Vorsitzenden Phan Anh, Mitglied des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung der SRV, vom 28. Oktober bis 4. November 1976 die DDR.

Die vietnamesischen Juristen wurden vom Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR, vom Generalstaatsan-

walt der DDR, vom Minister der Justiz und vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts sowie im Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer und im Sekretariat der Juristenvereinigung zu Gesprächen empfangen. Sie hatten Begegnungen mit Juristen verschiedener Fachgebiete in Berlin, Halle und Dresden sowie Aussprachen mit Mitgliedern von Konfliktkommissionen und gewerkschaftlichen Rechtskommissionen in Betrieben. Ihr besonderes Interesse galt der sozialistischen Gesetzgebung, der juristischen Aus- und Weiterbildung der Kader, der Arbeit der Justizorgane, der Rechtspropaganda, der Entwicklung des Wirtschaftsrechts sowie der Teilnahme der Werktätigen an der Gesetzgebung und allen Formen der Rechtsverwirklichung.

Gemeinsam mit den Juristenvereinigungen der anderen sozialistischen Bruderländer und mit den demokratischen Juristen in aller Welt werden die Juristenvereinigungen der SRV und der DDR aktiv an Aktionen teilnehmen, die die antiimperialistischen Kräfte stärken und zur Friedenssicherung beitragen. Dabei werden sie ihre Mitarbeit in der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen, der sie als nationale Sektionen angehören, konstruktiv weiterentwickeln.

---

## Aus der Praxis — für die Praxis

---

### Differenzierte Anwendung von Maßnahmen der Wiedereingliederung gemäß §§ 48 und 249 StGB bei asozialen Ersttätern

Die wirksame Umerziehung asozialer Straftäter erfordert ein koordiniertes Vorgehen der zuständigen staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Kräfte. Auf Grund der labilen Einstellung asozialer Täter zu ihren gesellschaftlichen Pflichten muß ihre Wiedereingliederung durch wirksame Maßnahmen unterstützt werden, mit denen der Erziehungsprozeß nach der Entlassung aus dem Strafvollzug noch über einen längeren Zeitraum unter staatlicher Kontrolle weitergeführt wird. Die staatlichen Organe sind dadurch in der Lage, rechtzeitig auf ein Fehlverhalten zu reagieren und einer erneuten Straffälligkeit vorzubeugen.

Bisher wurde die Wiedereingliederung asozialer Ersttäter in der Regel durch die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 StGB unterstützt. Aus Strafverfahren gegen rückfällig gewordene asoziale Ersttäter ergibt sich aber die Frage nach einer differenzierten Anwendung der Maßnahmen gemäß §§ 48 und 249 StGB.

J. Schlegel geht in NJ 1975 S. 422 zutreffend davon aus, daß im allgemeinen bei asozialen Ersttätern die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht zur Unterstützung der Wiedereingliederung ausreichend ist und daß die Anwendung der Maßnahmen gemäß § 48 StGB differenziert im Einzelfall zu prüfen ist.

Ausgangspunkt für eine differenzierte Anwendung der Maßnahmen gemäß § 48 oder § 249 StGB ist die Tatsache, daß es zwei Gruppen von asozialen Ersttätern gibt: solche, die vor ihrer Verurteilung noch nicht als kriminell gefährdete Bürger erfaßt waren, und solche, die vor ihrer Verurteilung be-

reits über einen längeren Zeitraum Tendenzen zur asozialen Lebensweise erkennen ließen und deshalb als kriminell gefährdete Bürger gemäß § 3 der GefährdetenVO erfaßt waren.

Bei noch nicht erfaßten asozialen Ersttätern kann zur Unterstützung ihrer Wiedereingliederung die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 StGB ausreichend sein. Diese ist ihrem Charakter und ihrer Anwendung nach mit den Befugnissen gegenüber kriminell Gefährdeten gemäß § 4 der GefährdetenVO identisch.

Die bereits als kriminell Gefährdete erfaßten asozialen Ersttäter haben diese Art der staatlichen Einflußnahme auf ihr Fehlverhalten schon einmal negiert. Deshalb ist in diesem Fall zu prüfen, ob staatliche Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB erforderlich sind.

Bei der Anwendung der Maßnahmen gemäß § 48 oder § 249 StGB ist zu berücksichtigen, daß sie zum einen die Funktion der weiteren Erziehung des Täters haben, zum anderen aber auch dem Schutz der Gesellschaft vor erneuten Straftaten dienen. Die staatlichen Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB sind umfassender und in ihrer Konsequenz weitreichender als die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht nach § 249 StGB. Bei ihnen steht der Schutz der Gesellschaft vor erneuter Straffälligkeit des Täters stärker im Vordergrund.

Für die Anwendung der Maßnahmen gemäß § 48 StGB ist auch bedeutsam, daß zwar bei einem großen Teil der asozialen Ersttäter im Strafvollzug ein Erziehungserfolg eingetreten ist, einige dieser Täter aber kurze Zeit nach ihrer Entlassung wieder straf-

fällig werden. Häufig schließen sich solche Täter dann wieder Vorbestrafungen und anderen labilen Personen an, die sie schon vor ihrer Verurteilung kannten.

Wird also in einem Strafverfahren festgestellt, daß der Täter solchen negativen Einflüssen unterliegt, dann ist es notwendig, durch Maßnahmen der Wiedereingliederung dafür zu sorgen, daß er sich nach dem Vollzug der Strafe dem labilen Personenkreis nicht wieder anschließt. Das kann am wirksamsten durch staatliche Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB erreicht werden. Für die Erteilung und die differenzierte Ausgestaltung der Auflagen entsprechend den konkreten Bedingungen ist die Deutsche Volkspolizei verantwortlich. Umfang und Art der Auflagen richten sich dabei im wesentlichen nach den der Straftat zugrunde liegenden Ursachen und begünstigenden Bedingungen (vgl. U. P r u s s / T L B e r g in NJ 1975 S. 290).

Um den Anschluß an eine negative Gruppierung zu unterbinden, kann der Straftatlassene z. B. beauftragt werden, sich zu bestimmten Zeiten auf der Dienststelle der Volkspolizei zu melden, einen beabsichtigten Arbeitsplatz- oder Wohnungswechsel der Volkspolizei mitzuteilen, sich an bestimmten Orten nicht aufzuhalten, den Umgang mit bestimmten Personen zu unterlassen, nur mit vorheriger Zustimmung der Volkspolizei andere Bürger in seine Wohnung aufzunehmen und diese nicht länger als 24 Stunden zu verlassen.

Wenn Anzeichen dafür vorliegen, daß die Auflagen, die die Wohnung betreffen, nicht eingehalten werden, kann die Deutsche Volkspolizei gemäß § 48 Abs. 3 StGB jederzeit eine Kontrolle und Durchsuchung der Wohnung vornehmen. Dadurch ist es möglich, unverzüglich auf die Verletzung der erteilten Auflagen zu rea-